



STARZACH

Sitzungsvorlage

Amt: Finanzverwaltung
Az: 642.01

Gemeinderat

- Drucksache

☒

- Tischvorlage

☐

Vorlage Nr. 33 / 2019

zu TOP 8 öffentlich

zur Sitzung am 25. März 2019

Betrifft:

Wohnungsbauförderung

**- Ausfallhaftung der Gemeinde Starzach
(Korrigierte Darstellung)**

Beschlussvorschlag:

- siehe Drucksache -

Anlagen:

-/-

14.03.2019
Datum

Bürgermeister
Thomas Noé

Amtsleiter
Tobias Wannenmacher

SACHDARSTELLUNG:

Im Rahmen der Fördermaßnahmen nach dem Landeswohnraumförderprogramm des Landes Baden-Württemberg (2. Wohnungsbaugesetz) haben die Gemeinden in der Vergangenheit teilweise die Ausfallhaftung für ein von der Landeskreditbank gewährtes Darlehen für die Errichtung von Wohngebäude übernommen.

Hatte die Gemeinde nach § 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung zur Förderung des Wohnungsbaus der Gewährung eines Darlehens oder der Übernahme einer Bürgschaft durch die Landeskreditbank Baden-Württemberg zugestimmt, so hat sie der Landeskreditbank einen Ausfall aus dem Baudarlehen oder der Bürgschaft zu einem Drittel zu ersetzen.

Die Gemeinde Starzach erhält jedes Jahr zum Jahresende von der Landeskreditbank eine Übersicht der noch bestehenden Kreditfälle, für die die Gemeinde Starzach die jeweiligen Ausfallbürgschaften im Rahmen des 2. Wohnungsbaugesetzes übernommen hat.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 28.01.2019 wurde die Thematik bereits dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die vorgestellten Zahlen und Daten basierten auf der Grundlage einer Mitteilung der L-Bank vom 07.01.2019. Am 30.01.2019 ging von Seiten der L-Bank eine Korrekturmeldung bei der Gemeindeverwaltung ein. Es hat sich herausgestellt, dass der L-Bank hinsichtlich der Darstellung der Anzahl der Bauherren, der Darlehenskonten und der Gesamtrestschuld bei der Erstmeldung ein Fehler unterlaufen war, weshalb die Verwaltung nunmehr die Thematik nochmals in eine öffentliche Gemeinderatssitzung einbringt!

Auf der Grundlage der Korrekturmeldung ergeben sich folgende Zahlen:

Derzeit bestehen noch entsprechende Ausfallbürgschaften für **19 Bauherren (anstatt der in der Sitzung vom 28.01.2019 angegebenen 18 Bauherren; Vorjahr 21)** mit **25 Darlehenskonten (anstatt der in der Sitzung vom 28.01.2019 angegebenen 24 Konten; Vorjahr 32)** und einem **Restkapital zum 31.12.2018 in Höhe von 569.562,97 € (anstatt der in der Sitzung vom 28.01.2019 angegebenen 488.772,68 €; Vorjahr 753.999,17 €).**

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können wir diese Liste auch im Rahmen einer nichtöffentlichen Drucksache dem Gemeinderat nicht zukommen lassen.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich das **Restkapital um 184.436,20 € verringert.**

Die Darlehensrestbeträge verteilen sich auf folgende Summen:

➤ von	0 €	bis	10.000 €	11 Fälle
➤ von	10.000 €	bis	30.000 €	5 Fälle
➤ von	30.000 €	bis	50.000 €	5 Fälle
➤ von	50.000 €	bis	100.000 €	4 Fälle
➤ über	100.000 €			0 Fälle.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Im Zusammenhang mit der vorgenommenen Änderung des Kommunalen Haushaltsrechts wurde zum 01.01.2008, § 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung, ersatzlos gestrichen, d.h. seit diesem Zeitpunkt ist die Übernahme der kommunalen Ausfallhaftung für die Gewährung von Darlehen zur Wohnbauförderung nicht mehr Fördervoraussetzung. Seit diesem Zeitpunkt sind auch keine entsprechenden Anträge mehr an die Gemeinde herangetragen worden.

Zumal es sich hierbei um **Ausfallhaftungstatbestände** handelt, kann die Gemeinde Starzach, bevor sie selber in Anspruch genommen wird, gegenüber der Landeskreditbank das Einrederecht der Vorausklage geltend machen, d.h. die Landeskreditbank muss zuerst ein entsprechendes **Zwangsvollstreckungsverfahren** durchgeführt haben und nachweisen, dass bestimmte Restsummen nicht beigetrieben werden konnten. Für diese **Restsumme** müsste die Gemeinde dann **33 %** übernehmen.

Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz im Rahmen der Einführung des NKHR wird auch das Risiko für die Gemeinde Starzach hinsichtlich des Eintritts eines möglichen Ausfallhaftungstatbestandes bewertet. In Zukunft wird somit ein noch rechnerisch zu ermittelnder Betrag im Rahmen einer so genannten „Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten“ auf der Passivseite der kommunalen Bilanz eingestellt. Dieser wird unter Zugrundelegung von allgemeinen Erfahrungswerten bezüglich der Wahrscheinlichkeit des Ereigniseintrittes ermittelt.

Seitens der Verwaltung ergeht folgender

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat nimmt von dieser Bürgschaftsthematik einvernehmlich Kenntnis.